

Das adlige Damenstift Herdecke und seine Auseinandersetzung mit der örtlichen lutherischen Kirchengemeinde im 18. Jahrhundert

|| Erbitterter konfessioneller Streit um die Rechte an der Stiftskirche

Gemischt-konfessionelles Stift

Das in mittelalterlicher Zeit gegründete Kanonissenstift Herdecke¹ gehörte in der Neuzeit zu den gemischt-konfessionellen adeligen Damenstiften. Als solches nahm Herdecke sowohl Angehörige des katholischen als auch des lutherischen und später auch des reformierten Glaubens auf. Bei den Stiftsdamen der ausschließlich dem ritterbürtigen Adel vorbehaltenen Herdecker Institution handelte es sich

¹ Über die Gründung des Frauenstifts Herdecke liegen keinerlei zeitgenössische urkundliche oder chronikalische Zeugnisse vor. Nach der im Stift gepflegten, aber erst in einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Überlieferung soll das Stift Herdecke als eine Tochtergründung des Stifts Maria im Kapitol in Köln im Jahre 810 entstanden sein – NRW Staatsarchiv Münster, Stift Herdecke Akte I,1 (älteste Statuten) – Druck: Johann Diederich von Steinen: Westphälische Geschichte. IV. Teil. Nachdruck der Ausgabe Lemgo 1760: Münster 1964, S. 159–163, hier S. 159. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei dieser Gründungsgeschichte aber um eine im Stift entstandene fromme Legende. Erstmals quellenmäßig belegt ist die Existenz eines Konvents in Herdecke Ende des 12. Jahrhunderts in den Sieburgern Anno-Mirakeln (Libellus de translatione sancti Annonis archiepiscopi et miracula sancti Annonis. Bericht über die Translation des heiligen Erzbischofs Anno und Annonische Mirakelberichte (Sieburger Mirakelbuch). Lateinisch-Deutsch. Hg. von Mauritius Mittler. Sieburg 1966–1968 (Sieburger Studien 2–5). Miracula I, c. 65; Miracula II, c. 31), wo ein „cenobium Herreke“ bzw. ein „cenobium, quod Herreke dicitur“ erwähnt wird; s. zur Geschichte jetzt auch Edeltraud Klüeting: Herdecke, in: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2: Westfälisches Klosterbuch, Teil 1 (=Veröff. der Hist. Komm. für Westfalen XLIV), hg. v. Karl Hengst, Münster 1992, S. 400–404, hier bes. S. 401. Auch die jüngste bau- und kunstgeschichtliche Untersuchung über die ehemalige Stiftskirche in Herdecke von Klaus Lange hat hinsichtlich des Gründungsdatums des Herdecker Konvents keine genaueren Erkenntnisse zutage fördern können. Sie kommt zu der Feststellung, daß ein Bau der Stiftskirche bald nach dem von der Stiftstradition überlieferten Gründungsdatum des Stifts, nämlich in den 20er Jahren des 9. Jahrhunderts, anhand bau- und kunstgeschichtlicher Merkmale des heutigen Kirchengebäudes weder beweisbar noch widerlegbar ist. Als Gründungsdatum des Herdecker Konvents läßt sich daher lediglich die Zeitspanne zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert angeben – Klaus Lange: Die ehemalige Stiftskirche in Herdecke. Baugeschichte – Bauschichten. Hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke. Essen 1997, bes. S. 50 und S.47.

zumeist um Töchter des in der näheren und weiteren Umgebung ansässigen märkischen Landadels. Derartige gemischt-konfessionelle Damenstifte waren als Folge der Reformation im westfälischen Landesteil des Kurfürstentums Brandenburg entstanden. Im sog. Nebenrezeß von Kleve, den die beiden Erbherren der jülich-klevischen Länder, Pfalzgraf Wilhelm von Pfalz-Neuburg und der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, am 17.9.1666 schlossen, erhielt dieser gemischt-konfessionelle Stiftstypus seine rechtliche Anerkennung.² Eine konkrete Festlegung des zahlenmäßigen Verhältnisses der einzelnen Religionsparteien in den gemischt-konfessionellen Stiften brachte dann der Religionsvergleich vom 10.1.1672 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg.³ Er bestimmte für Herdecke, daß drei Viertel der Kapitularinnen der lutherischen bzw. reformierten und ein Viertel der katholischen Konfession angehören sollten und außerdem auf jeweils drei evangelische bzw. reformierte Äbtissinnen eine katholische Äbtissin folgen mußte.⁴ Diese Ordnung ist in Herdecke noch einmal 1719 ausdrücklich festgelegt und auch peinlich genau beachtet worden.⁵

In den Jahren 1689–1692 (oder 1693) wurde für die katholischen Stiftsdamen zur öffentlichen Religionsausübung eine eigene Kapelle auf dem Stifftsgelände an der nordöstlichen Ringmauer erbaut.⁶ Bis 1752 benutzten die lutherischen Stiftsdamen und die lutherische Kirchengemeinde und die reformierten Stiftsdamen sowie die 1702 in Herdecke gegründete reformierte Kirchengemeinde gemeinsam die Stiftskirche als Gotteshaus. Durch ein in dritter und letzter Instanz in Berlin ergangenes und am 10.1.1752 von dem Regierungsrat in Kleve publiziertes Urteil wurde das bisherige Simultaneum jedoch aufgehoben. Die reformierten Stiftsdamen und Gemeindemitglieder erhielten die an der östlichen Ringmauer gelegene und schon im Mittelalter erbaute St.-Annen-Kapelle endgültig als Ort der öffentlichen Religionsausübung zugewiesen, während die lutherischen Stiftsfräulein und die lutherische Kirchengemeinde die Stiftskirche als ihr Gotteshaus zugesprochen bekamen. Eigentümerin der Stiftskirche war und blieb jedoch auch weiterhin das Stift.⁷ Dieser Sachverhalt, daß die lutherische Kirchengemeinde

² Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind...; hg. v. J. J. Scotti. Teil I. Düsseldorf 1826, S. 454–477.

³ Druck: ebd., S. 496–534.

⁴ Ebd., S. 503 §§ 9 u. 10.

⁵ Vergleich wegen Benennung der Kapitularinnen – Druck: J. D. v. Steinen: Westphälische Geschichte. IV. Teil. Nachdr. der Ausg. Lemgo 1760: Münster 1964, S. 163–166.

⁶ Paula Habig: 1100 Jahre Pfarrei Herdecke. Hg. v. der Kath. Kirchengemeinde Philippus und Jakobus. Herdecke 1964, S. 71–73.

⁷ Wolfgang Cremer: Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Herdecke; in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 75 (1982), S. 216 f.

meinde in Herdecke die Stiftskirche als ihre Pfarrkirche nutzen durfte, das Kirchengebäude ihr jedoch nicht gehörte, sondern das Stift hier Hausherrin war, führte im 18. Jahrhundert immer wieder zu Konflikten und langwierigen Rechtsstreitigkeiten zwischen der lutherischen Kirchengemeinde und dem Stift. Diese Streitigkeiten machten selbst vor Sterbefällen nicht halt und verhinderten gelegentlich sogar die ungestörte Beisetzung von Verstorbenen.

Keine Ruhe für Verstorbene

Ein solcher auch aktenkundig gewordener Fall ereignete sich kurze Zeit nach dem Ende des Siebenjährigen Kriegs.⁸ Die Sache begann damit, daß am Silvesterabend des Jahres 1764 gegen 8.00 Uhr das 1712 aufgeschworene Stiftsfräulein Henrietta Sophia Catharina v. Romberg-Edelburg im Stift verstarb. Da den Stiftsdamen ein Recht auf Beisetzung in der Stiftskirche zustand, wurde ihre Bestattung darin auf dem hohen Chor auf den 11.1.1765 festgesetzt.⁹ Vor der Beisetzung sollte aber auch die bei Standespersonen übliche Leichen-Standrede (Parentation) in der Kirche gehalten werden. Doch die Beerdigung der Verstorbenen verlief nicht wie geplant und vor allem nicht konfliktlos. Da das Fräulein v. Romberg-Edelburg der reformierten Konfession angehörte, sollte nämlich der reformierte Stiftskanoniker und Gemeindegeistliche Friedrich Gerlach Flaßhoff die Leichen-Standrede in der Stiftskirche halten. Doch das wollte die lutherische Kirchengemeinde in „ihrer“ lutherischen Pfarrkirche auf keinen Fall zulassen. Sie sah in einem solchen Akt die Ausübung einer pfarramtlichen Handlung, die den Reformierten nach der Aufhebung des Simultaneums und ihrer Verweisung in ein eigenes Gotteshaus in der nunmehr ausschließlich den Lutheranern vorbehaltenen Stiftskirche nicht mehr zustand. Als der lutherische Kirchenvorstand von der geplanten Leichen-Standrede des reformierten Predigers Flaßhoff erfuhr, schickte er deshalb am 4.1.1765 zwei seiner Mitglieder, den Kirchmeister Johann Georg Schürmann und den Provisor Johann Henrich Grave, zum Sterbehau des Fräulein v. Romberg-Edelburg auf dem Stift. Diese sollten dort allerdings nicht eine Beileidsbekundung des Kirchenvorstands übermitteln, sondern namens des Kirchenvorstands energisch gegen das Vorhaben des Stifts protestieren, einem reformierten Prediger die Vornahme einer

⁸ Die folgende Darstellung beruht auf den in Abschrift erhaltenen Prozeßakten, die sich zum größeren Teil in der Akte Abt. 1 D 1 und zum kleineren Teil im Protokollbuch des lutherischen Konsistoriums (Abt. 1 C 1) im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke befinden.

⁹ Lt. Eintrag in dem Kirchenbuch der lutherischen Gemeinde Herdecke – Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Abt. 1 Akte C 1.

Leichen-Standrede in der lutherischen Pfarr- bzw. Stiftskirche zu gestatten. Die beiden Kirchenvorsteher wiesen zur Begründung auf das am 14.12.1755 vom Landgericht in Hagen gefällte und am 1.3.1756 von der Regierung in Kleve bestätigte Urteil hin, wonach es dem reformierten Stiftsgeistlichen und Gemeindeprediger bei einer Strafe von 20 Reichstalern untersagt war, in der Stiftskirche irgendwelche pfarramtlichen Akte auszuüben. Die damalige Äbtissin Johanna Alexandrina v. Bottlenberg gen. Kessel gab in ihrer Eigenschaft als Oberhaupt des Stifts den beiden Vertretern des lutherischen Kirchenvorstands zum Bescheid, daß sie das Stiftskapitel wegen ihres Einspruchs zusammenrufen werde, und mit dem, was dieses beschließen werde, müßten sie sich „zufrieden geben“.

Doch der lutherische Kirchenvorstand, der in dem Vorhaben des Stifts bzw. des reformierten Stiftsgeistlichen eine „straffbare Turbation“ sah, hatte in der Angelegenheit bereits auch gerichtliche Schritte eingeleitet. Am 4.1.1765, also am selben Tag, an dem die beiden Kirchenvorsteher ihre Beschwerde auf dem Stift vorbrachten, erging ein Befehl des Landgerichts Hagen, das dem reformierten Prediger Flaßhoff unter Androhung von 20 Reichstalern Strafe die Vornahme einer Leichen-Standrede in der Stiftskirche untersagte und das Stift aufforderte, sich bei gleicher Strafe an diese richterliche Anweisung zu halten.

Erneuter Streit

Die daraus entstandene gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Stift und der lutherischen Kirchengemeinde war noch im Gange, als es ein gutes halbes Jahr später wiederum wegen einer Bestattung zu einem weiteren Konflikt zwischen dem Stift und dem lutherischen Kirchenvorstand kam. Diesmal war die im Stift Verstorbene allerdings keine adlige Stiftsdame, sondern eine Person bürgerlichen Standes namens Banse. Diese, Tochter eines Predigers und Witwe eines Akzi-seinspektors, hatte der Äbtissin als Haushälterin gedient. Offensichtlich muß die Äbtissin mit dem langjährigen Dienst ihrer Haushälterin so sehr zufrieden gewesen sein, daß sie ihr aus Dankbarkeit die Ehre eines Begräbnisses in der Stiftskirche zukommen lassen wollte. Die Beisetzung sollte am Nachmittag des 2.8.1765 erfolgen, und zu diesem Zweck ließ die Äbtissin ein Grab in der Stiftskirche ausheben. Doch zur Bestattung der dem reformierten Glaubensbekenntnis angehörenden Banse in der Stiftskirche kam es nicht. Zwar hatte das Stift, um das gespannte Verhältnis mit der lutherischen Gemeinde nicht noch zu verschärfen und mit Rücksicht auf den noch schwebenden Rechtsstreit wissen lassen, daß man diesmal auf die Abhaltung einer Leichen-

Standrede für die Verstorbene verzichten wolle. Überdies hatte die (lutherische) Äbtissin die beiden Geistlichen der lutherischen Gemeinde zu der Beisetzung eingeladen, und von diesen war die Einladung auch angenommen worden. Doch kurz vor Mittag des Tages der Beisetzung erschienen wiederum zwei Vertreter des lutherischen Kirchenvorstands auf der Abtei, um der Äbtissin und dem Kapitel kundzutun, daß man seitens der lutherischen Gemeinde die Bestattung der Banse in der Stiftskirche auf keinen Fall zulassen werde. Die beiden Männer erhielten seitens des Stifts jedoch den Bescheid, daß man sich „in seiner wohlhergebrachten Gerechtsame nicht stören lassen“ werde, da man gar nichts Neues unternehme. Tatsächlich hatte das Stift in der Vergangenheit mehrmals nicht zum Stiftskapitel gehörende Personen¹⁰ und nachweislich in jüngster Zeit zumindest auch eine nichtadlige Bedienstete, nämlich die am 24.12.1726 im Alter von 58 Jahren verstorbene Anna Catharina Vietor, in der Kirche beisetzen lassen,¹¹ ohne daß von der lutherischen Kirchengemeinde irgendein Widerspruch dagegen erhoben worden war. Wenn die Äbtissin jedoch tatsächlich geglaubt hatte, wie sie in ihrer Anzeige ausführte, daß die Abgesandten des lutherischen Kirchenvorstands sich mit dem ihnen erteilten Bescheid zufrieden geben würden, so sollte sie schnell eines anderen belehrt werden. Kurz darauf hörte man nämlich, so die Darstellung des Stifts, einen „großen Tumult“ in der Stiftskirche. Zwei daraufhin von der Äbtissin zur Untersuchung des Lärms abgesandte Männer, Conrad Nadler und Luther Diederich Kemper, fanden jedoch die beiden zum Stift hin gelegenen Türen der Stiftskirche verschlossen. Dagegen stand die zum Kirchhof führende Kirchentür offen. Durch diese gelangten die beiden Männer in das Kircheninnere und stellten dort fest, daß „zwey Kerls“, Conrad Hausemann aufm Heedfeld und Johann Henrich Grave, im Beisein und „folglichen unterm Commando“ der beiden lutherischen Geistlichen Justus Henrich Schütte und Johann Henrich Ruhmann das auf Anordnung der Äbtissin aufgeworfene Grab wieder

¹⁰ Zu diesen gehörten auch die Angehörigen der auf Werdringen (heute Hagen-Vorhalle) ansässigen und nach Herdecke eingepfarrten lutherischen Familie von Elverfeldt. Wie aus den Eintragungen in dem (unvollständigen) Kirchenbuch der lutherischen Kirchengemeinde Herdecke sowie aus den Prozeßakten hervorgeht, wurden verstorbene Mitglieder der Familien von Elverfeldt zu Werdringen in den Jahren 1673, 1674, 1675, 1676, 1680, 1718, 1735 und 1738 in der Herdecker Stiftskirche beigesetzt. Aus den Prozeßakten in Abschrift beigefügten Schreiben ist jedoch auch zu entnehmen, daß die von Elverfeldt zu Werdringen die Stiftskirche in Herdecke als ihre Erbbegräbnisstätte betrachteten, tatsächlich aber nur ein de facto bzw. aus „honneur“ von dem Stift gewährtes Recht auf Bestattung in der Stiftskirche besaßen und die Genehmigung hierzu jeweils von der Äbtissin zuvor einholen mußten.

¹¹ Lt. Eintrag im Kirchenbuch der lutherischen Kirchengemeinde erfolgte die Beisetzung in der Stiftskirche am 29.12.1726 – Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Abt. 1 Akte C 1.

zuschütteten. Durch diesen „Tumult“ und diese „Gewaltthat“, so die Darstellung der Äbtissin weiter, sei man auf dem Stift sehr beunruhigt worden. Insbesondere habe sich eine „gefährlich krank darniederliegende“ Stiftsdame, das Fräulein v. Blomberg, so sehr darüber entsetzt, „daß man befürchten muß, ihre Ende werde dadurch beschleuniget werden“. Um sich der „Wuth dieser geistlichen Commandeurs“ und des von ihnen aufbrachten und „parat gestandenen Pöbels“ nicht weiter auszusetzen, und weil man in der reformierten Kapelle kein Begräbnisrecht habe, auch auf dem ohnehin sehr kleinen Kirchhof kein einziges leeres Grab vorhanden gewesen sei, so das Stift, habe man wegen der warmen Witterung die Leiche noch in der folgenden Nacht in das etwa drei Stunden entfernte Städtchen Hörde bringen und dort bestatten lassen.

Zweiter Prozeß

Das Stift erstattete daraufhin und sicherlich auch als Reaktion auf die Anzeige des lutherischen Kirchenvorstands von vor gut einem halben Jahr nunmehr seinerseits gegen diesen ebenfalls eine „Gewalt- und Turbations-Anzeige“ beim Landgericht in Hagen, so daß jetzt zwei Prozesse parallel liefen. In dieser sich über mehrere Jahre hinziehenden und sämtliche Instanzen durchlaufenden gerichtlichen Auseinandersetzung haben die beiden Prozeßgegner offensichtlich wiederholt Schwierigkeiten gehabt, die beiden Streitfälle bzw. Streitgegenstände genau auseinanderzuhalten. Keine Schwierigkeiten hatten beide Parteien jedoch mit dem Erheben bzw. Erfinden von z. T. boshaften und auch persönlichen Anschuldigen, von Unterstellungen sowie Halb- und auch glatten Unwahrheiten. Die Erbitterung, mit der dieser Streit zwischen dem Stift und der lutherischen Kirchengemeinde wegen der Bestattung von reformierten Personen in der Stiftskirche ausgefochten wurde, erklärt sich jedoch aus den schon Jahrzehnte anhaltenden und mit größter Verbissenheit und Leidenschaftlichkeit geführten Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Reformierten in Herdecke, die allerdings nicht um theologische Dinge, sondern um handfeste materielle Besitzansprüche geführt wurden.¹²

Beschimpfungen und Unterstellungen

Da die im Zusammenhang mit dem damaligen Prozeßverfahren von beiden Parteien erstellten z. T. sehr ausführlichen Schriftsätze auch einen gewissen unmittelbaren Einblick in die seinerzeit in Herdecke herrschende, wesentlich von dem scharfen konfessionellen Gegensatz

¹² Vgl. zu diesen Vorgängen W. Cremer, a.a.O., bes. S. 211–218.

gerade der beiden evangelischen Religionsparteien am Ort bestimmte Atmosphäre sowie auch in das allgemeine Denken und Fühlen der Menschen erlauben, sollen charakteristische Teile daraus im folgenden angeführt und teilweise auch wortgetreu wiedergegeben werden.

In seiner Klageschrift gegen den lutherischen Kirchenvorstand wegen der Vorgänge im Zusammenhang mit der Beisetzung der verstorbenen Banse behauptete das Stift, der lutherische Kirchenvorstand wie auch die ganze Kirchengemeinde seien überhaupt zu „Unruhe und Tumulten geneigt“. Ihr Einschreiten gegen die Bestattung der Banse sei daher erfolgt, weil der noch nicht entschiedene Rechtsstreit wegen der Leichen-Standrede des reformierten Predigers in der Stiftskirche sie „stolz und verwegen“ gemacht habe. Dann erhebt das Stift noch einen im obrigkeitlichen preußischen Staat und Königreich der damaligen Zeit äußerst schwerwiegenden und gefährlichen Vorwurf: Die betreffenden Mitglieder des lutherischen Kirchenvorstands hätten sich auf „gewaltsame und eigenrichterliche Weise“ einer recht- und gesetzmäßigen Maßnahme des Stifts widersetzt, daß „man sagen sollte, wie dergleichen in Ew. Königl. Majestät Landen gewagt werden dürfte“. Diese Personen hätten sich aufgeführt, „so als wann [...] der Religion halber gar zu sehr verbitterte Leute die Souverainen im Lande wären, mithin keine Obrigkeit zu fürchten hätten“. Im weiteren drückte das Stift seine Erwartung aus, daß der preußische König in seiner Eigenschaft als Landesherr dergleichen „verwegene und strafbare Aufführung“ mit „Höchsten Ungnaden“ aufnehmen und die dabei zugegen gewesenen lutherischen Prediger mit „wohlverdienter“ Geldstrafe belegen lassen würde. Diejenigen aber, die sich zu ihnen gesellt und den „Tumult mit ausgeübt und in specie das Grab zugeworfen“ hatten, sollten nach dem Wunsch des Stifts „den anderen zum Exempel“ bei Wasser und Brot eingesperrt werden.

Der lutherische Kirchenvorstand seinerseits versuchte in seiner Klageerwiderung zunächst mit formalen Einwänden die Rechtmäßigkeit der Klageerhebung namens des Stifts durch die Äbtissin Alexandrina v. Bottlenberg zu bestreiten. Dabei war auch er mit seinen Behauptungen nicht zimperlich. Es sei „notorie“, so heißt es in dem Schriftsatz des Kirchenvorstands, daß die Äbtissin „altershalber verkindschet“ sei und eigentlich einen Vormund benötige. Tatsächlich war die am 16.2.1677 geborene und 1718 in ihr Amt gewählte Äbtissin seinerzeit bereits 88 Jahre alt. Ein knappes Dreivierteljahr später, am 3.2.1766, legte sie dann auch ihr Amt nieder.¹³ Doch die Behauptung des Kirchenvor-

¹³ Lt. Angabe im Protokollbuch des lutherischen Konsistoriums – Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Abt. 1 Akte C 1. Nach der Inschrift auf ihrer in der Stiftskirche heute noch vorhandenen Grabplatte starb sie am 20.11.1772 im Alter von 95 Jah-

stands, daß die Äbtissin „verkindschet“ und nicht mehr imstande sei, die Verwaltungsgeschäfte des Stifts zu führen, wurde im Gerichtsverfahren als sachlich nicht begründet zurückgewiesen.¹⁴ Auch der zweite vom lutherischen Kirchenvorstand vorgebrachte formale Mangel, daß nämlich in dieser das Stift insgesamt betreffenden Angelegenheit die Äbtissin nicht eigenmächtig, sondern nur auf entsprechenden Beschluß und mit Vollmacht des Kapitels handeln dürfe, beides aber nicht gegeben sei, erwies sich vor Gericht als eine sachlich unzutreffende Behauptung.¹⁵

Was den eigentlichen Sachverhalt betraf, so handelte es sich hierbei nach den Aussagen des lutherischen Kirchenvorstands aber um eine „falsch erdichtete Anzeige“. Die ganze „Affaire“ sei von dem Stift auf eine „verkehrte Arth“ dargestellt worden, und man könne sich nur darüber wundern, daß sich die „sub larva des Stifts“ aufgetretenen „Querulanten“ nicht „entblödet hätten, mit offenbahren Unwahrheiten so fürchterliche Vorstellungen bey Sr. Königl. Majestät einzugeben“. Von „Gewalt“ und „Tumult“ seitens des lutherischen Kirchenvorstands könne überhaupt keine Rede sein. Vielmehr sei es die Äbtissin selbst gewesen, die sich dessen schuldig gemacht habe, indem sie „gewaltthätig“ ihre Haushälterin in der Stiftskirche habe begraben lassen wollen und dafür ein Grab habe auswerfen lassen. Dagegen hätten die Vertreter des Kirchenvorstands lediglich „freundschaftlich“ protestiert, während die Äbtissin die beiden Abgesandten „iniuriös“ als „Kerls“ ausgeschimpft habe. Um allem Tumult und Zusammenlauf zuvorzukommen, „welcher sonst bey der Gemeine möglich entstehen können“, habe man daher das ausgehobene Grab wieder zuwerfen lassen. Aus demselben Grund seien auch die Kirchentüren verschlossen worden. Überdies sei die Zuwerfung des Grabes tatsächlich eine „ruhige“ gewesen und „in aller Stille“ geschehen. Daß die krank niederliegende v. Blomberg durch diese Vorgänge beunruhigt worden sein könnte, bestritt der Kirchenvorstand ebenfalls ganz entschieden. Dieses Stiftsfräulein habe sich gar weit von der Stiftskirche entfernt befunden und werde sich auch „wenig über unadelich Fleisch einer Köchin bekümmert haben [...], fals ihr solches auch referirt wäre“. Der Äbtissin wurde dagegen vorgeworfen, daß sie aus „offenbahre(r) Bosheit“ und „zum Tort“ des lutherischen Kirchenvorstands ohne Rücksprache mit diesem

ren. Die Angabe von E. Klueting im Westfälischen Klosterbuch, Teil 1, S. 404, betreffend die Amtszeit von A. v. Bottlenberg gen. Kessel als Äbtissin – 1718 bis 1768 – ist hinsichtlich des Endes ihrer Amtszeit (1766) entsprechend zu korrigieren.

¹⁴ Urteil im Berufungsverfahren, verkündet im Regierungsrat in Kleve am 4. 6. 1767.

¹⁵ Ebd. Wie aus diesem Urteil hervorgeht, lag tatsächlich eine von vier weiteren Stiftsdamen und einem der beiden Stiftskanoniker unterschriebene und mit dem Kapitelsiegel versehene ordnungsgemäße Prozeßvollmacht vor.

ihre Haushälterin in der Stiftskirche habe beisetzen wollen und dafür sogar ein adeliges Grab darin habe öffnen lassen. Man bestritt schließlich kategorisch, daß dem Stift das Recht zustehe, auch „Domestiquen“ in der Stiftskirche begraben zu lassen. Wenn eine solche Maßnahme der Willkür der Äbtissin überlassen bleibe, so warnte der Kirchenvorstand, könnte diese ein solches Vorrecht ihren „Domestiquen“ bis auf die geringste Sorte“ einräumen und somit aus der Stiftskirche „Maulwürfe“ machen. Außerdem müßte, wenn schließlich eine katholische Äbtissin an die Reihe käme, dieses Recht auch ihr zugestanden werden, was für die Protestanten „ein noch ärgerlicher Spectacul“ wäre. In einem späteren Schriftsatz spricht der lutherische Kirchenvorstand in diesem Zusammenhang sogar von einer „papistische(n) Entheiligung“ der Stifts- bzw. lutherischen Pfarrkirche.

Vierjähriges Gerichtsverfahren

Das Stift begründete sein Recht, in der Stiftskirche begraben zu lassen wen es wolle, ebenso wie seine Befugnis, auch dem reformierten Stiftsprediger die Leichen-Standrede in der Stiftskirche zu gestatten, damit, daß es alleinige Eigentümerin der Stiftskirche sei. Tatsächlich war in mehreren vor nicht allzu langer Zeit ergangenen und rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteilen die Stiftskirche ausdrücklich zu einer solchen erklärt (allerdings auch mit der daraus sich ergebenden Verpflichtung des Stifts, diese baulich instandzuhalten) sowie dem Stift die Beibehaltung aller darin bisher gehabtten Rechte zugesprochen worden. Insbesondere handelte es sich bei den vom Stift zur Stützung seiner Argumentation herangezogenen Urteile um die Gerichtsentscheide vom 21.3.1748, 16.11.1750 bzw. 10.1.1752 und 16.11.1753.¹⁶ Der lutherische Kirchenvorstand konterte darauf mit der – sachlich zutreffenden – Feststellung, daß die Stiftskirche durch die Gerichtsurteile vom 16.11.1750 bzw. endgültig durch das Urteil vom 10.1.1752 allein der lutherischen Kirchengemeinde als Gotteshaus zugesprochen worden sei, und zog daraus den zumindest sehr gewagten Schluß, daß in dieser nunmehrigen lutherischen Pfarrkirche dem Stift lediglich die Ausübung bestimmter diesem vorbehaltenen Handlungen gestattet sei. Auch juristische Haarspaltereien wurden von dem lutherischen Kirchenvorstand zur rechtlichen Begründung seiner Ansprüche bemüht. So argumentierte er u. a., daß nur die ausdrücklich in den betreffenden Urteilen aufgeführten Befugnisse des Stifts in der Stiftskirche von diesem auch tatsächlich beansprucht werden könnten. Da jedoch z. B. eine

¹⁶ Abschriften der Urteile befinden sich in den Prozeßakten – Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Abt. 1 Akte D 1.

Leichen-Standrede darin nirgends erwähnt sei, stehe dem Stift auch kein Recht darauf zu.

Doch beide Prozesse verlor der lutherische Kirchenvorstand letztlich. In der Sache Banse bzw. wegen des vom Stift behaupteten Rechts, auch Bedienstete in der Stiftskirche bestatten zu dürfen, erging das Urteil in zweiter Instanz am 4.6.1767. Darin wurde das alleinige Eigentumsrecht des Stifts an der Stiftskirche erneut festgestellt und mit dieser Begründung der Anspruch des lutherischen Kirchenvorstands, über die Beisetzungen seitens des Stifts in der Stiftskirche bestimmen zu können, nicht nur als rechtlich unbegründet abgewiesen, sondern als strafbare Handlung verurteilt. Besonders übel nahmen die als Staatsbeamte in hohem Maße dem obrigkeitlichen Denken der Zeit verhafteten und verpflichteten königlich-preußischen Richter den Kirchenvorstehern einschließlich der beiden Geistlichen, daß sie sich eigenmächtig und gewaltsam ihr – vorgebliches – Recht zu verschaffen gesucht hatten. Falls sie in dem „irrigen Wahn“ gestanden hätten, daß von ihnen die Erlaubnis zu einem Begräbnis in der Stiftskirche gesucht werden müßte, so belehrte sie das Gericht damals in der Urteilsbegründung, hätten sie vielmehr „obrigkeitliche Hülfe“ suchen, oder aber die Beisetzung unter Protest zulassen müssen, keineswegs aber zu Tätlichkeiten schreiten dürfen. Der Kirchenvorstand wurde daher zu einer Geldstrafe in Höhe von 10 Reichstalern verurteilt. In der vom lutherischen Kirchenvorstand daraufhin angestregten Berufungsklage wurde das Urteil vom 4.6.1767 in dritter und letzter Instanz am 9.6.1768 in vollem Umfang bestätigt.

Etwas länger zog sich das Gerichtsverfahren wegen des Rechts des Stifts hin, auch für reformierte Stiftspersonen Leichen-Standreden durch den reformierten Stiftsprediger bzw. Stiftskanoniker in der Stiftskirche halten zu lassen. Hier erging schließlich das letztinstanzliche Urteil am 9.2.1769 ebenfalls zugunsten des Stifts. Allerdings wurde dem Stift aufgegeben, die Leichen-Standreden zu einer solchen Zeit zu halten, in denen der ordentliche Gottesdienst der lutherischen Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden könnte. In beiden Prozessen wurde das lutherische Konsistorium auch zur Tragung der gesamten Prozeßkosten verurteilt. Gezahlt haben dürften die Kosten für die beiden verlorenen Prozesse jedoch nicht die Kirchenvorsteher selbst, sondern die Armen der lutherischen Kirchengemeinde. Denn vielfach entnahm der Kirchenvorstand derartige Gelder der Armenkasse bzw. dem Armenfonds der Kirchengemeinde.

Herdecke d. 9^{ten} Martij 1747.
Johanna Alexandrina Elisabeth von Bottlenberg
genant Kessel
Äbtissin

Eigenhändige Unterschrift der Äbtissin des freiweltlichen adeligen Damenstifts Herdecke Johanna A. E. von Bottlenberg gen. Kessel, 1747.



Das Gelände des freiweltlichen adligen Damenstifts Herdecke, Blick nach Süden. Im Vordergrund links die katholische Kapelle, dahinter die reformierte St.-Annen-Kapelle und im Hintergrund in der Bildmitte mit Dachreiter die lutherische (Stifts-)Kirche. Das um 1930 von August Siepmann, Herdecke, gemalte Aquarell gibt den Zustand um die Mitte des 18. Jahrhunderts wieder.